

SATZUNG
DER MITTELSTADT ST. INGBERT
ZUM SCHUTZ VON NATURDENKMALEN IM STADTGEBIET

Aufgrund des § 20 Abs. 4 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 19.03.1993 (Amtsblatt S. 346) erläßt die Mittelstadt St. Ingbert nach Anhörung der Unteren Naturschutzbehörde und Genehmigung durch die Oberste Naturschutzbehörde folgende Satzung:

§ 1

Erklärung zum Schutzgegenstand

Die in der Anlage zu dieser Satzung näher bezeichneten, natürlichen Bestandteile der Landschaft werden zu Naturdenkmalen erklärt.

§ 2

Schutzgegenstände

- (1) Die Naturdenkmale sind in dem als Anlage beigefügten Verzeichnis näher beschrieben.
- (2) Die Naturdenkmale sind jeweils auf einer Flurkarte (M. 1 : 1.000) und einer Übersichtskarte (M. 1 : 5.000) durch einen grünen Kreis dargestellt. Diese Karten werden bei dem Stadtbauamt der Mittelstadt St. Ingbert archivmäßig verwahrt.
- (3) Die Naturdenkmale werden durch geeignetes Aufstellen oder zweckmäßiges Anbringen des amtlichen Schilds <Naturdenkmal> gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Pflege von hervorragenden Einzelbäumen oder Baumgruppen einschl. ihres Wurzelbereichs sowie von Felsen und Quellen einschl. ihres unmittelbaren Einzugsgebiets, die durch ihre Seltenheit, Eigenart oder Schönheit das jeweilige Ortsbild prägen und darüber hinaus wegen ihrer kulturhistorischen Vergangenheit besonders wertvolle Landschaftselemente sind.

§ 4 Verbote

(1) Verboten ist die Beseitigung der einzelnen Naturdenkmale sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals einschl. seines Wurzel- bzw. unmittelbaren Einzugsgebiets führen können.

(2) Im Bereich des Naturdenkmals einschl. seines Wurzel- bzw. unmittelbaren Einzugsgebiets sind insbesondere verboten

1. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. das unrechtmäßige Besteigen;
3. das Entfernen oder Beschädigen von Rinden, Ästen, Wurzeln u.ä.
4. Bodenbestandteile abzubauen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt, Bodenbestandteile oder ähnliches zu lagern;
5. Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen;
6. Feuer anzulegen, zu lagern, Wagen und Krafträder zu parken.
7. die Verwendung von Düngemittel, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder sonstigen chem. Mitteln, sowie Streusalz o. ä.;
8. Bild- und Schrifftafeln sowie sonstige Gegenstände anzubringen;
9. Verdichtung oder Versiegelung des Bodens im Wurzelbereich.

§ 5 Anzeigepflicht

Änderung der Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsverhältnisse sowie Änderungen der Parzelle, auf der das Naturdenkmal liegt und auch der Nachbarparzellen sind der Mittelstadt St. Ingbert unverzüglich anzuzeigen.

Eigentümer/Besitzer des Naturdenkmals haben erkennbare Schäden und Mängel an diesem unverzüglich der Mittelstadt St. Ingbert zu melden.

§ 6 Zulässige Handlungen

Zulässige Handlungen unter Beachtung des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung sind

1. die bisher regelmäßig ausgeübte Nutzung;
2. Pflegemaßnahmen, die von der Mittelstadt St. Ingbert angeordnet werden;
3. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnungen der Mittelstadt St. Ingbert festgelegt.

§ 8

Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen sind auf Anordnung der Mittelstadt St. Ingbert zu beseitigen, sofern diese Beseitigung zumutbar ist.

§ 9

Anwendung der Satzung in besonderen Fällen - Befreiung

Von den Verboten dieser Satzung kann von der Mittelstadt St. Ingbert auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturdenkmal-schutzes zu vereinbaren ist
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 10

Ordnungswidriges Handeln

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer an dem Naturdenkmal einschl. des Wurzelbereichs bzw. bei Felsen und Quellen im unmittelbaren Einzugsgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der ortsüblichen Veröffentlichung in Kraft.

St. Ingbert, 21. September 1994

DER OBERBÜRGERMEISTER

Dr. Brandenburg

Verzeichnis Nr. 5/95

Veröffentlicht

1. a) Im amtl.-lokalen Teil
der Saarbrücker Zeitung
am 25.01.95 Seite 23

b) Inkraftgetreten

am

Naturdenkmälerliste laut städtischer Satzung

1 Traubeneiche	St. Ingbert. Elstersteinpark, Nähe Haupteingang an der Elversberger Str.
4 Traubeneichen	St. Ingbert. Elstersteinpark, gegenüber Altenheim
2 Eichen	St. Ingbert. Elstersteinpark, am mittleren Hangweg Richtung Elstersteinstr.
1 Eiche	St. Ingbert. Elstersteinpark, am Hang gegenüber Rückhaltebecken
1 Eiche	St. Ingbert. Elstersteinpark, am Weg südl. des Altenheims
1 Traubeneiche	St. Ingbert. Elstersteinpark, Südrand des Elstersteinparks zur Elstersteinstr. hin
1 Tulpenbaum	St. Ingbert. Elstersteinpark- am Hang östlich des Teiches
1 Blutbuche	St. Ingbert. Elstersteinpark, Südhang
1 Baumhasel	St. Ingbert. Koelle-Karmann-Str. 24
1 Roßkastanie	Rohrbach. Bahnhofstr.67 (ehemal. Gasthaus Schaar)
1 Platane	Hassel. Griesweiher, in der NO-Ecke des Weihers
Schindtaler Felsen	Oberwürzbach. Südlich der Schindtaler Straße
Fels im Laichweihertal	Oberwürzbach. Am NO-Hang des Laichweihertals